

Abstimmungsordnung für Initiativen

von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

Beschlossen am 29. April 2017

Geändert am 27. August 2017

Geändert am 26. November 2017

Geändert am 26. August 2018

Geändert am 22. Juni 2019

Geändert am 8. September 2019

Geändert am 5. Dezember 2021

§ 1 Basisdemokratische Abstimmungen	1
§ 2 Schlagworte	2
§ 3 Ebenen	2
§ 4 Nutzer*inneneinstellungen	2
§ 5 Transparente Algorithmen	3
§ 6 Fristen	3
§ 7 Gründung von Initiativen	3
§ 8 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine Initiative	3
§ 9 Zugelassene Initiativen	4
§ 10 Abstimmung über eine Initiative	5
§ 11 Prüfung der Initiative	5
§ 12 Moderation des Plenums	7
§ 13 Kuratorium	7
§ 14 Änderung der Abstimmungsordnung	7
§ 15 Formale Änderungen an abgestimmten Initiativen	8

§ 1 Basisdemokratische Abstimmungen

- (1) Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist die Einbindung von Beweger*innen und Mitgliedern in die Gestaltung von Lösungen für das Programm, in die Gründung von Initiativen und in den Entscheidungsprozess, welche Initiativen in das Programm von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG aufgenommen werden. Um dies zu ermöglichen, werden Initiativprozesse über die elektronischen Plattformen Marktplatz und Plenum von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ermöglicht, wobei das Plenum die offizielle Abstimmungsplattform ist.

- (2) An Initiativen und Abstimmungen teilnehmen dürfen ausschließlich Personen, die laut Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Beweger*in oder Mitglied sind.
- (3) Das Starten von Initiativen oder Durchführen von Abstimmungen findet im Plenum statt.
- (4) Die Bereitstellung des Plenums sowie die Durchführung von Abstimmungen übernimmt der Vorstand der Bundespartei.
- (5) Initiativen im Sinne dieser Ordnung sind ausschließlich Programminitiativen inhaltlicher Natur.

§ 2 Schlagworte

- (1) Jeder Initiative wird mindestens ein Schlagwort zugeordnet.
- (2) Das Prüfungsteam führt eine Liste von Schlagworten. Neue Schlagworte sollten nur zu der Liste hinzugefügt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie regelmäßig verwendet werden.
- (3) Die Initiator*innen können beim Einbringen ihrer Initiative Schlagworte aus der Liste vorschlagen. Bis zum Beginn der Diskussionsphase können Abstimmungsberechtigte weitere Schlagworte aus der Liste vorschlagen.
- (4) Das Prüfungsteam entscheidet unter Berücksichtigung der Vorschläge, welche Schlagworte der Initiative zugeordnet werden. Die Initiator*innen können die Entscheidung des Prüfungsteams vom Kuratorium prüfen lassen.
- (5) Nach dem Beginn der Diskussionsphase werden die einer Initiative zugeordneten Schlagworte nicht mehr geändert.

§ 3 Ebenen

- (1) Beim Einbringen einer Initiative ordnen die Initiator*innen die Initiative einer Ebene zu.
- (2) Mögliche Ebenen sind die politischen Einheiten, in denen Gliederungen der Partei gemäß § 7 der Satzung bestehen oder bestehen könnten.
- (3) Über eine Initiative können alle Abstimmungsberechtigten abstimmen, unabhängig von ihrem Wohnsitz oder ihrer Zugehörigkeit zur jeweiligen Gliederung der Partei.
- (4) Aus der Ebene ergibt sich gemäß § 15 (3) der Satzung, für wen die Initiative verpflichtend ist und von wem sie zu vertreten ist.

§ 4 Nutzer*inneneinstellungen

- (1) Abstimmungsberechtigte können ihren Wohnsitz bis zu drei Mal pro Jahr selbstständig und ohne Nachweis ändern; danach muss ein Nachweis gebracht werden.

- (2) Abstimmungsberechtigte können ihre Einstellungen zur Frauenquote und zur Quote für Vielfalt selbstständig und ohne Nachweis ändern.

§ 5 Transparente Algorithmen

- (1) Algorithmen des Plenums, die politische Relevanz haben, werden auf der Homepage von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG veröffentlicht und erläutert.

§ 6 Fristen

- (1) Beginn und Ende von Fristen in dieser Abstimmungsordnung bestimmen sich gemäß § 187 bzw. § 188 BGB.

§ 7 Gründung von Initiativen

- (1) Eine Initiative kann von drei Personen gemeinsam eingereicht werden. Diese Personen sind die sogenannten Initiator*innen für die Initiative. Eine Person darf für nicht mehr als fünf gegründete Initiativen Initiator*in sein, die noch nicht zur Abstimmung zugelassen sind. Die Initiator*innen müssen beim Einreichen den Initiativen-Fragebogen ausfüllen sowie Mitglied oder Bewegter*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sein.

Wenn ein*e Initiator*in nach Gründung als Initiator*in zurücktritt oder auf Basis der Satzung ausgeschlossen wird, sind die beiden verbliebenen Initiator*innen verpflichtet, eine neue Initiator*in zu bestimmen. Wird nicht innerhalb von vier Wochen eine neue Initiator*in bestimmt, wird die Initiative aufgelöst.

- (2) Damit mehrere Initiativen zu dem gleichen Gegenstand nicht zu Widersprüchen im Parteiprogramm führen, kann eine Initiative, die das gleiche Thema behandelt wie eine bereits gegründete Initiative, von dem Prüfungsteam nach § 11 Absatz (7) als Alternativvorschlag zur Basisinitiative, als so genannte Varianten-Initiative zugelassen werden. Die Mehrheit der Initiator*innen einer der beiden betroffenen Initiativen hat das Recht, die Entscheidung von einem Kuratorium prüfen zu lassen.

Variante-Initiativen werden wie normale Initiativen behandelt, es sei denn, es wird nachfolgend etwas anderes festgelegt.

- (3) Die eingereichte Initiative wird vor der Veröffentlichung im Plenum auf Basis von § 11 vom Prüfungsteam geprüft.
- (4) Eine im Plenum veröffentlichte Initiative gilt mit der Veröffentlichung als gegründet.

§ 8 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine Initiative

- (1) 2 Wochen nach Gründung wird eine Initiative zur Diskussion gestellt, wenn sie das Quorum an abstimmungsberechtigten Personen unter § 8 Absatz (4) erreicht. Sollte eine Initiative nach 6 Monaten das Quorum nicht erreicht haben, gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.
- (2) Die Frist für Varianten-Initiativen kann sich verkürzen. Die Frist für das Erreichen des Quorums endet für die Varianten-Initiative automatisch sieben Tage nachdem die

Basisinitiative nach § 9 zugelassen worden ist.

- (3) Eine abstimmungsberechtigte Person gilt als aktiv, wenn sie in den zurückliegenden sechs Monaten im Plenum eine Aktivität ausgeführt hat. Als Aktivität gilt jede Handlung, die eine sichtbare Spur im Plenum hinterlässt, jedoch nicht bloßes Einloggen oder Lesen.
- (4) Am ersten eines Monats wird die Anzahl der Aktiven festgestellt. Das zu erreichende Quorum bezieht sich immer auf die Anzahl der Aktiven am ersten des aktuellen Monats und kann sich dadurch für gegründete Initiativen ändern. Das Quorum für die Zulassung einer gegründeten Initiative zur Diskussion ist:
 - Bis 99 Aktive 10 Personen
 - ab 100 bis 299 Aktive 15 Personen
 - ab 300 bis 599 Aktive 20 Personen
 - ab 600 bis 999 Aktive 30 Personen
 - ab 1000 bis 1999 Aktive 35 Personen
 - ab 2000 bis 4999 Aktive 50 Personen
 - ab 5000 Aktive 1% der Aktiven

Wenn das Quorum erreicht wurde, ist dies im Plenum bekannt zu machen und den Initiator*innen schriftlich per Brief oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 9 Zugelassene Initiativen

- (1) An dem Tag, an dem die Voraussetzungen unter § 8 erfüllt wurden, gilt eine Initiative als zur Diskussion zugelassen.
- (2) Mit dem Tag der Zulassung zur Diskussion beginnt eine dreiwöchige Diskussionsphase.
- (3) Die Diskussionsphase für eine Varianten-Initiative verkürzt sich um die Anzahl der Tage, die sie später zugelassen wird.
- (4) Die Zulassung einer Varianten-Initiative bleibt auch bestehen, wenn die Basisinitiative die Zulassung nicht erhält. Mit dem Tag der Feststellung, dass die Basisinitiative nicht zugelassen wird, beginnt für die Varianten-Initiative die Diskussionsphase.
- (5) Wenn mehr als zwei Varianten-Initiativen zusätzlich zur Basisinitiative das Quorum erreichen, werden die zwei Varianten-Initiativen zur Diskussion zugelassen, für die in dem Zeitraum nach § 8 die meisten Abstimmungsberechtigten eine Diskussion gewünscht haben. Wird die Basisinitiative nicht zugelassen, können drei Varianten-Initiativen ermittelt und zur Diskussion zugelassen werden.
- (6) Nach Abschluss der Diskussionsphase folgt eine zweiwöchige Überarbeitungsphase, in der die Initiator*innen die Möglichkeit haben, den Text für die Abstimmung anzupassen. Spätestens zwei Wochen nach der Diskussionsphase muss der finale Text für die Abstimmung eingereicht werden. Der Text für die Abstimmung muss eine abstimmbare Aussage enthalten. Im Falle einer Überarbeitung dürfen der ursprüngliche Grundcharakter, die Vereinbarkeit mit den Grundwerten und die Zielsetzung des Anliegens nicht verändert werden. Hierüber entscheidet das Prüfungsteam auf Basis des § 11.

- (7) Eine Initiative kann, wenn die Mehrheit der Initiator*innen dies ausdrücklich wünscht, bis zum letzten Tag der Diskussionsphase aufgelöst werden.
Wird eine Basisinitiative aufgelöst, sind die Varianten-Initiativen trotzdem zur Abstimmung zu stellen.

§ 10 Abstimmung über eine Initiative

- (1) Zwei Wochen nach der Diskussionsphase beginnt mit der Veröffentlichung des Textes, der zur Abstimmung gestellt wird, eine dreiwöchige Abstimmungsphase. Während der gesamten Phase ist die Teilnahme an der Abstimmung möglich.
- (2) Varianten-Initiativen sind zeitgleich mit der Basisinitiative zu veröffentlichen und zur Abstimmung zu stellen.
- (3) Die Abstimmenden kennzeichnen, ob sie der Forderung der Initiative zustimmen, mit "Ja", "Enthaltung" oder "Nein".
- (4) Eine Initiative gilt als angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Andernfalls gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.
- (5) Wenn eine Abstimmung die Wahl zwischen zwei oder drei Vorschlägen von Initiativen zum gleichen Gegenstand ermöglicht, gilt der Vorschlag als angenommen, der mehr Ja- als Nein-Stimmen und gleichzeitig die meisten Ja-Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere Vorschläge gleich, so ist aus diesen der Vorschlag angenommen, der nach Abzug der auf ihn entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen nach Abzug der Nein-Stimmen gleich, wird die Abstimmung wiederholt.
- (6) Nach der Veröffentlichung des Abstimmungstexts und dem Beginn der Abstimmungsphase ist es nicht mehr möglich die Initiative aufzulösen oder den zur Abstimmung gestellten Text zu verändern.
- (7) Nachdem eine Initiative angenommen worden ist, entscheidet der Parteitag des zuständigen Gebietsverbands, ob die Forderung der Initiative in dessen Programm aufgenommen wird. Zuständig ist der Gebietsverband der Ebene, der die Initiative zugeordnet ist. Besteht auf dieser Ebene kein Gebietsverband, so ist der nächsthöhere bestehende Gebietsverband zuständig, in dessen Gebiet diese Ebene fällt.

§ 11 Prüfung der Initiative

- (1) Zur Prüfung von Initiativen gibt es ein Prüfungsteam, das vom Bundesvorstand bestimmt wird.
- (2) Der Inhalt der Initiative muss den Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG entsprechen. Das Prüfungsteam prüft, ob der Inhalt der Initiative den Werten entspricht. Wenn das Prüfungsteam zu dem Schluss kommt, dass die Initiative den Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG widerspricht, ist die Initiative nicht zur Gründung oder Abstimmung zuzulassen, ansonsten ist sie zur Gründung oder Abstimmung zuzulassen.
- (3) Das Prüfungsteam prüft Initiativen auf Übereinstimmung mit Initiativen, die innerhalb der letzten 6 Monate im Plenum abgelehnt wurden. Kommt das Prüfungsteam zu

dem Schluss, dass eine Initiative sich inhaltlich nicht von einer solchen abgelehnten Initiative unterscheidet, kann es die Zulassung zur Gründung oder zur Abstimmung ablehnen.

- (4) Das Prüfungsteam prüft Initiativen daraufhin, ob sie programmatische Inhalte im Sinne von § 1 Abs. 1 der Abstimmungsordnung sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 der Bundessatzung betreffen. Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss, dass eine Initiative nicht das Programm, sondern beispielsweise Verfahren oder Verfasstheit der Partei betrifft, kann es die Zulassung zur Gründung oder zur Abstimmung ablehnen. Bei Initiativen, die sowohl programmatische als auch andere Aspekte haben, soll das Prüfungsteam in seiner Entscheidung berücksichtigen, dass auch die anderen Aspekte wertvolle Anregungen zur Weiterentwicklung der Partei liefern können. Diese sind bei Annahme der Initiative im Plenum als Empfehlungen an den zuständigen Parteitag zu betrachten.
- (5) Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss, dass der Zulassung zur Gründung oder zur Abstimmung Einwände entgegenstehen, die durch Änderung der Initiative behoben werden könnten, teilt es diese Einwände den Initiator*innen mit und gibt ihnen Gelegenheit, die Initiative entsprechend zu überarbeiten.
- (6) Das Prüfungsteam kann darüber hinaus den Initiator*innen Hinweise und Empfehlungen geben, beispielsweise Hinweise auf thematisch verwandte Initiativen oder Empfehlungen zur Klarstellung. Diese unverbindlichen Hinweise und Empfehlungen müssen in der Kommunikation mit den Initiator*innen klar von Einwänden im Rahmen der Prüfung und der Entscheidung über die Zulassung unterschieden werden.
- (7) Beim Einreichen einer Initiative prüft das Prüfungsteam, ob es zu dem Thema schon eine Initiative gibt. Wenn dies der Fall ist, kann das Prüfungsteam entscheiden, dass die Initiative als Varianten-Initiative gegründet wird.
- (8) Entscheidungen des Prüfungsteams sind den Initiator*innen schriftlich per Brief oder per E-Mail mitzuteilen und zu begründen.
- (9) Wenn die Mehrheit der Initiator*innen dies wünscht, kann eine Entscheidung des Prüfungsteams dem Kuratorium nach § 13 zur Prüfung vorgelegt werden. Die Entscheidung des Kuratoriums ist den Initiator*innen schriftlich per Brief oder per E-Mail mitzuteilen. Die Entscheidung des Kuratoriums ist bindend. Wird das Kuratorium nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Begründung an eine*n der Initiator*innen angerufen, ist die Initiative abgelehnt. Es gilt dann die Frist des § 11 (3). Über eine Basisinitiative oder eine Varianteninitiative wird für diesen Fall ohne die endgültig nicht zugelassene Initiative abgestimmt.
- (10) Wer eine Initiative einreichen möchte, darf zum Zeitpunkt der Einreichung innerhalb der vergangenen sechs Monate nicht mehr als einmal Initiator*in einer Initiative gewesen sein, deren Gründung oder Zulassung zur Abstimmung abgelehnt wurde. Das Prüfungsteam kann auf begründeten Antrag den Initiator*innen die Anmeldung einer neuen Initiative auch vor Ablauf dieser Frist gestatten.
- (11) Die Prüfzeit darf maximal 16 Tage betragen. Wird diese Grenze überschritten kann auf Wunsch der Initiator*innen die Initiative dem Kuratorium nach §13 zur Prüfung vorgelegt werden.

§ 12 Moderation des Plenums

- (1) Zur Betreuung des Plenums gibt es ein Moderationsteam, das vom Bundesvorstand bestimmt wird.
- (2) Das Moderationsteam stellt sicher, dass auf dem Plenum ein respektvoller Umgang gewahrt bleibt und der Meinungs Austausch nicht gestört wird. Verstößt ein*e Teilnehmer*in gegen den Verhaltens-Kodex, der vom Bundesvorstand festgelegt wird, ist das Moderationsteam berechtigt, eine Verwarnung auszusprechen.

Wird ein*e Teilnehmer*in dreimal verwarnt, wird sie für die weitere Teilnahme am Plenum ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Recht sich an Abstimmungen zu beteiligen, welches weiter bestehen bleibt. Ein*e Teilnehmer*in, die vom Plenum ausgeschlossen wird, kann eine Prüfung durch das Kuratorium verlangen.

§ 13 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus Personen, die für jeden Fall separat per Los aus der Gesamtheit der Abstimmungsberechtigten (jeweils zur Hälfte Parteimitglieder und Bewegter*innen) ausgewählt werden. Dem Kuratorium wird die Möglichkeit gegeben im Plenum in einem geschützten Bereich über den Vorgang, für den sie ausgewählt wurden, abzustimmen. Dort wird Zugriff auf die notwendigen Informationen zum Vorgang gewährt, einschließlich der Begründung des Moderationsteams und der Stellungnahme derer, die das Kuratorium anrufen.
- (2) Im ersten Schritt werden dafür 50 Personen eingeladen. Das Kuratorium hat dann fünf Tage Zeit zu entscheiden. Jedes Mitglied kann der Entscheidung der Moderation zustimmen, dagegen stimmen oder sich enthalten.
- (3) Sollten nach Ablauf der Frist in der Summe weniger als 25 Für- und Gegenstimmen abgegeben worden sein, werden weitere 25 Personen eingeladen und die Frist um fünf Tage verlängert. Bei erneutem Nicht-Erreichen wird dieser Vorgang wiederholt und die Frist ebenso verlängert, aber es braucht keine Mindestbeteiligung mehr, so dass nach spätestens 15 Tagen eine Entscheidung feststeht.
- (4) Übersteigt die Anzahl der aktiven Teilnehmer*innen im Plenum die Zahl von 2.500, werden 100 Personen eingeladen; bei mehr als 5.000 aktiven Teilnehmer*innen im Plenum werden 200 Personen eingeladen. Absatz 3 gilt entsprechend im gleichen Verhältnis zur Zahl der eingeladenen Personen.
- (5) Damit die Einschätzung der Moderation bestätigt wird, müssen mehr Stimmen der Moderation zustimmen, als Gegenstimmen vorliegen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Gleichstand gilt die Einschätzung der Moderation als nicht bestätigt.
- (6) Die Entscheidungen des Kuratoriums sind bindend.

§ 14 Änderung der Abstimmungsordnung

- (1) Die Abstimmungsordnung kann auf einem Bundesparteitag mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abstimmenden Mitglieder geändert werden.

- (2) Der Bundesvorstand kann im Plenum einen Vorschlag zur Änderung der Abstimmungsordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die Diskussionsphase ein und durchläuft dann wie eine Initiative die Diskussionsphase, die Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als Initiator*innen fungieren die Mitglieder des Bundesvorstands. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr als doppelt so viele Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen abgegeben werden. In diesem Fall werden die vorgeschlagenen Änderungen vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen der Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags mit einfacher Mehrheit.
- (3) Wenn beschlossene Änderungen an der Abstimmungsordnung eine technische Weiterentwicklung des Plenums erfordern, treten diese Änderungen erst in Kraft, wenn die Entwicklung abgeschlossen ist. Eine Frist für die Entwicklung stimmt der Bundesvorstand mit dem verantwortlichen Technik-Team ab – wenn möglich soll der Entwicklungszeitraum 12 Wochen nicht übersteigen.

§ 15 Formale Änderungen an abgestimmten Initiativen

- (1) Formale Änderungen betreffen insbesondere Rechtschreibung und Grammatik, aber auch die Umsetzung von Kommunikations- und Dokumentationsregeln, die vom Bundesparteitag beschlossen wurden.
- (2) Änderungswünsche können sowohl von 2/3 der Initiator*innen vorgeschlagen werden, als auch vom Prüfungsteam nach §11 (12). Diese Änderungswünsche müssen zwischen den Beteiligten begründet und diskutiert werden. Das Prüfungsteam entscheidet danach über deren Zulassung.
- (3) Die Änderungswünsche sind von den Initiator*innen umzusetzen. 20 Tage nach der Zulassung der Änderungswünsche darf das Prüfungsteam diese selbst umsetzen.